

Reglement über die Sammlungstätigkeit für gemeinnützige Zwecke

Dieses Reglement wurde gestützt auf Art. 10 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel erlassen. Die Organisationen, die das Zewo-Gütesiegel tragen, verpflichten sich zur Respektierung der nachstehenden Grundsätze und Bestimmungen.

Präambel

Zwischen den Spenderinnen und Spendern und den privaten gemeinnützigen Organisationen besteht eine enge Partnerschaft im Dienste der Gesellschaft. Beide Partner sind gemeinsam an einem transparenten, effizienten, an der Nachhaltigkeit orientierten und von gegenseitigem Vertrauen getragenen Sammelwesen interessiert.

Mit der Einhaltung des nachstehenden Reglements verpflichten sich die Organisationen zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie zur Lauterkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Sammeltätigkeit. Sie tragen dem Willen und der Freiheit der Spenderinnen und Spender Rechnung und fördern dadurch das Vertrauen in die Organisation. Ziel der einzelnen Sammlungen ist neben der Beschaffung von finanziellen Mitteln der Aufbau von langfristigen Beziehungen zu den Spenderinnen und Spendern.

Zahlreiche gemeinnützige Organisationen haben ihre Spendenbeschaffung professionalisiert. Es gibt darüber hinaus Schulungsangebote, die der Heranbildung von Fundraising-Fachleuten dienen. Schliesslich haben sich zahlreiche Fundraising-Fachleute in Berufsorganisationen zusammengeschlossen (Schweizerischer Fundraisingverband - SFV, Schweizerischer Direktmarketing Verband - SDV). Solche Bemühungen zielen darauf ab, Wissen, Können und Werthaltungen im Fundraising-Bereich zu entwickeln und zu fördern. So haben beide Berufsverbände ethische Prinzipien für ihre Mitglieder formuliert (www.swissfundraising.org / www.dmverband.ch). Diese ethischen Prinzipien (SFV: Ethische Richtlinien und Berufsstandards für Mitglieder. SDV: Grundsätze Ehrenkodex, insbesondere Kapitel 9 «Grundsätze für Spendensammlungen») und die nachfolgenden Richtlinien sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich gegenseitig.

Art. 1 Zweck des Reglements

1. Das Reglement bezweckt, die gemeinnützige Sammeltätigkeit im Sinne der Statuten und Reglemente der Stiftung Zewo zu fördern. Insbesondere soll die Lauterkeit in der Mittelbeschaffung und in der Kommunikation nach innen und aussen gewahrt sowie die Ethik und Professionalität im Sammlungswesen gefördert werden. Um die gegenseitige Rücksichtnahme zu gewährleisten, koordiniert die Stiftung Zewo mindestens die Daten der national bzw. überregional sammelnden Organisationen, sofern sie regelmässig öffentliche Sammlungen und Aktionen zur Gewinnung von neuen Spendern, Gönnern oder Mitgliedern durchführen und ihre durchschnittlichen jährlichen Spendeneinnahmen

4 Mio. Franken übersteigen, in einem Schweizerischen Sammlungskalender (SAKA). Als überregional gelten Sammlungen, wenn sie im gesamten deutschen oder französischen Sprachraum durchgeführt werden.

2. Vorbehalten bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Sammelwesen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dem Reglement unterstehen alle gemeinnützigen Organisationen, welche zur Führung des Zewo-Gütesiegels berechtigt sind.

Art. 3 Lauterkeit und Ethik der Sammlungen

1. Die Angaben in den Sammlungsaufrufen wie auch in den übrigen Publikationen, die dem Sammlungszweck dienen, sind wahrheitsgetreu und sachgemäss. Der Sammlungszweck wird klar dargelegt.
2. Die freie Entscheidung zur Spende darf nicht durch emotionale, realitätsfremde Übertreibungen und inhaltliche Verzerrungen in den Sammlungsaufrufen beeinträchtigt werden. Dabei wird die Würde der Menschen, denen die Hilfe zugute kommen soll, nicht herabgesetzt.
3. Insbesondere unterlassen die Organisationen im Falle von Kinderpatenschaften die Unterstützung einzelner Kinder. Die Paten fördern statt dessen Kinderprojekte. Dem trägt die Werbung für Kinderpatenschaften Rechnung.
4. Die Organisationen wählen ihre Fundraising-Methoden im Bewusstsein, dass die Freiheit und der Wille der Spenderinnen und Spender respektiert werden müssen. Deshalb verzichten sie auf Beschaffungsmethoden, die geeignet sind, Spenderinnen und Spender in ihrer unabhängigen, sachbezogenen Entscheidung zu behindern.
5. Im Zusammenhang mit der Spendenwerbung dürfen keine unbestellten Waren gegen Rechnung verschickt werden.

Art. 4 Wirtschaftlichkeit der Sammlungen

1. Bei der Planung und Durchführung von Sammlungsaufrufen stützen sich die Organisationen auf die branchenüblichen Kennzahlen und Rücklaufquoten für Sammlungsaufrufe.
2. Insbesondere orientieren sich die Organisationen bei der Gewinnung von Neuspenderinnen und Neuspendern (kalte Adressen) an langfristigen Überlegungen, am Fachwissen im Fundraising sowie an den Empfehlungen der Berufsorganisationen. Dazu gehören Investitionspläne und Konzepte, wie die Beziehungen zu Neuspenderinnen und Neuspendern auf der Basis von Vertrauen nachhaltig gepflegt werden. Die Organisationen verpflichten sich, die benötigten Mittel geradlinig und mit einem vertretbaren Aufwand zu beschaffen.

Art. 5 Datenschutz

1. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben in jedem Falle vorbehalten; insbesondere müssen die Organisationen den Forderungen von Adressaten ihrer Werbemassnahmen Rechnung tragen, wenn diese keine Mailings mehr erhalten wollen.
2. Die Organisationen dürfen gesammelte Adressen von Spenderinnen und Spendern, Mitgliedern, Freunden und Interessenten weder verkaufen, noch vermieten noch austauschen. Das Anmieten von Adressen bei professionellen Adressvermittlungen ist zulässig.
3. Die Organisationen betreiben eine kontinuierliche Pflege ihrer Adressdaten. Sie berücksichtigen auch die Wünsche der Spenderinnen und Spender, was die Häufigkeit von Postzusendungen betrifft.

Art. 6 Schutz der Privatsphäre

Spenderinnen und Spender dürfen in ihrer Privatsphäre nicht behelligt werden. Die Organisationen beachten besonders, dass Spendensammlungen per Telefon, an der Haustüre und auf öffentlichem Grund keine aufdringliche Wirkung haben und die Angesprochenen bzw. Besuchten sich nicht zur Spende gedrängt fühlen. Das Gespräch oder der Besuch ist sofort abzubrechen, wenn die angesprochene Person zu erkennen gibt, dass sie keine Fortsetzung des Gesprächs wünscht.

Art. 7 Schutz der Spenderinnen und Spender

1. Eine einmalige Spende bringt keine weitergehenden Verpflichtungen mit sich.
2. Nehmen Organisationen Spenden an der Haustüre und auf öffentlichem Grund entgegen, ist über den bezahlten Betrag eine Quittung (im Doppel vorhanden, nummeriert) anzubieten, auf welcher das Gütesiegel angebracht ist. Übersteigt der Barbetrag 100 Schweizer Franken ist die Quittung zwingend auszustellen.
3. Wird schriftlich eine Spende über 100 Schweizer Franken versprochen, muss in Analogie zu Art. 40a ff. OR in den ausgehändigten Unterlagen das gesetzliche Widerrufsrecht von sieben Tagen festgelegt werden.
4. Die Spenderinnen und Spender müssen stets die Wahl haben, ihre Spenden bar, mittels Lastschriftverfahren oder per Einzahlungsschein zu bezahlen. Entscheiden sie sich für das Lastschriftverfahren, so sind sie auf ihr jederzeitiges Rücktrittsrecht schriftlich hinzuweisen.

Art. 8 Mitglieder und Mitgliedschaften

1. Eine Mitgliedschaft hat bindenden Charakter.
2. Dem neu geworbenen Mitglied sind bei der Abwicklung des Geschäfts auf öffentlichem Grund oder an der Haustüre neben allgemeinen Informationen über die Organisation insbesondere eine Kopie des unterschriebenen Beitrittsformulars sowie Informationen über Rechte und Pflichten als Mitglied in schriftlicher Form abzugeben.
3. Die neuen Mitglieder sind auf das gesetzliche Widerrufsrecht von sieben Tagen (Art. 40a OR) sowie auf das Recht zur Kündigung unter Angabe der Kündigungsfrist schriftlich hinzuweisen.

4. Die Zahlung der Mitgliederbeiträge erfolgt in Anwendung von Art. 7 Ziff. 4 hiervor.

Art. 9 Informationstätigkeit gegenüber Mitgliedern sowie Spenderinnen und Spendern

1. Den Spenderinnen und Spendern sowie den Mitgliedern sind grundsätzlich auf Wunsch hin Informationen und Unterlagen über die Spenden sammelnde Organisation zuzustellen.
2. Bei Sammlungen auf öffentlichem Grund und an der Haustüre sind die schriftlichen Unterlagen bei der Zahlung der Spende unaufgefordert anzubieten. Aus diesen Unterlagen muss neben Name, Telefonnummer und Adresse der Organisation auch der Zweck der Sammlung bzw. Angaben zu dem zu unterstützenden Projekt hervorgehen.
3. Die Sammlungsbewilligung und der Ausweis der sammelnden Person sind bei Strassensammlungen und Sammlungen auf öffentlichem Grund unaufgefordert vorzuweisen. Arbeitet die Spenden sammelnde Organisation mit einer kommerziellen Firma zusammen, ist dieses Verhältnis offenzulegen ("Angestellte/r der Firma x im Auftrag der Institution y").

Art. 10 Pflege der aktiven Spenderinnen und Spender

Die Organisationen bemühen sich, ihre aktiven Spenderinnen und Spender regelmässig oder mindestens einmal jährlich über ihre Projekte und Aktivitäten zu informieren.

Art. 11 Mittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit kommerziellen Firmen

1. Die Verantwortung für eine Aktion kann nicht abgetreten werden. Die gemeinnützige Organisation bestimmt selber, wie sie ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit darstellen will.
2. Wenn Sammlungen über auswärtige Rechenzentren erfolgen, muss die Verfügungsberechtigung über die für die Sammlung verwendeten Post- oder Bankkonten immer und exklusiv bei der Organisation bleiben.
3. Für die Angestellten der Partnerfirma gilt, dass der überwiegende Teil des Lohns nicht erfolgsabhängig sein darf.
4. Auf das Eingehen übermässiger Risiken durch Vorausfinanzierung Dritter, wie z.B. Fundraising- oder Directmarketing-Agenturen, wird verzichtet.
5. Haben Vertragspartner Einsicht in die Responsdaten, muss der externe Partner vertraglich verpflichtet werden, solche Adressen in keiner Art und Weise zu verarbeiten (keine Markierung/«Impfung») oder sie anderweitig zu verwenden.
6. Alle relevanten Daten, insbesondere aber die Adressdaten von Spenderinnen und Spendern, bleiben im alleinigen Eigentum der Organisation. Sie dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Dies muss in den jeweiligen Verträgen explizit festgehalten werden.

Art. 12 Schweizerischer Sammlungskalender (SAKA)

1. Zum Zweck der zeitlichen Koordination der öffentlichen nationalen bzw. überregionalen Sammlungen und Aktionen zur Neuspendergewinnung stellt die Zewo jährlich je einen Schweizerischen Sammlungskalender zu den folgenden Themenbereichen auf: «1. Internationale Entwicklungszusammenarbeit», «2. Inland: Gesundheit, Sucht und Behinderung» sowie «3. Soziales und sozio-kulturelles Inland sowie Umwelt- und Artenschutz».
2. In die Sammlungskalender werden alle öffentlichen nationalen bzw. überregionalen Sammlungen der Organisationen aufgenommen, die das Zewo-Gütesiegel tragen.
3. Die im Sammlungskalender aufgenommenen Organisationen erhalten innerhalb des Kalenderjahres maximal drei bestimmte Sammelzeiten zugeteilt. Organisationen, die in mehreren Themenbereichen sammeln, können in zwei oder drei Kalendern vertreten sein, erhalten aber insgesamt auch maximal drei Termine. Sind sie mit der Zuteilung nicht einverstanden, so erfolgt eine Umteilung grundsätzlich durch gegenseitige Absprache der betreffenden Organisationen. Kommt es zu keiner Einigung, so setzt die Geschäftsstelle der Stiftung Zewo die Sammelzeit fest. Sie achtet dabei darauf, dass die Organisationen ihren gewohnheitsmässigen Sammeltermin nach Möglichkeit beibehalten können. Die Organisation kann gegen den Entscheid der Geschäftsstelle innert 30 Tagen beim Stiftungsrat Beschwerde wegen Willkür erheben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig. In der Regel dauert die Sammelzeit 2 Wochen pro Termin. Ausnahmen z.B. für Abzeichen- oder Markenverkauf mit Schulklassen sind weiterhin möglich.
4. Werbung ohne Sammlung ist in allen Medien während des ganzen Jahres möglich. Unter Sammlung wird ein Aufruf zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Organisation oder einer bestimmten Sammelaktion verstanden.
5. Sammlungen ausserhalb des Sammlungskalenders sind in folgenden Fällen immer erlaubt:
 - a) Sammlungen, die sich ausschliesslich an Mitglieder sowie an Spenderinnen und Spender einer Organisation richten;
 - b) Naturalsammlungen wie Altpapier- und Alttextil-Sammlungen;
 - c) Strassensammlungen, Hauskollekten oder Standaktionen, sofern sie zum gleichen Zeitpunkt nur regional (d.h. innerhalb eines Sprachraumes) erfolgen;
 - d) Regionale Sammlungen bzw. Testmailings je bis zu maximal 150'000 Fremdadressen;
 - e) Sammlungen in Katastrophenfällen in der Schweiz und im Ausland.

Art. 13 Kontrolle

Organisationen mit Zewo-Gütesiegel, geben der Zewo auf Anfrage jederzeit Auskunft über geplante, laufende oder bereits durchgeführte Sammlungen und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in gewünschte Dokumente.

Art. 14 Massnahmen und Sanktionen

Bei Verletzung dieses Reglements gelten die Bestimmungen des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, insbesondere Art. 19 und Art. 20.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Zewo im September 2006 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stiftung Zewo

Stiftung Zewo



Erich Müller
Präsident des Stiftungsrates



Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

© by Stiftung Zewo Zürich, Januar 2007

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.